

**Regelung zur Auftragsausführung  
und zur Verwahrung und Verwaltung  
von Finanzinstrumenten**  
**im Bereich der Wertpapierdienstleistungen,  
Anlagetätigkeiten**

Überarbeitet von Dr. Martin Selva

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 25.06.2019

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Zielsetzung.....	3
1.2.	Wesentliche Normen .....	3
2.	Ausführung von Wertpapieraufträgen .....	4
2.1.	Die kundengünstigste Ausführung von Aufträgen (Best execution).....	5
2.2.	Handelsplätze und Abwicklungssicherheit.....	7
2.3.	Veröffentlichungspflichten .....	7
3.	Die Nebendienstleistung der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten .....	8
3.1.	Maßnahmen zum Schutz der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden.....	9
3.2.	Der Verantwortliche.....	10
3.3.	Informationen an den Kunden.....	10
4.	Veröffentlichung und Meldepflicht der Geschäftsfälle .....	11
4.1.	Transaction Reporting .....	11
4.2.	Meldepflichten zu den Geschäften, die über keinen Zentralverwahrer abgewickelt werden (CSDR-Meldung) .....	12
4.3.	Meldepflichten zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR-Meldung) .....	13
5.	Risiken und Sanktionen .....	13
5.1.	Risiken .....	13
5.2.	Sanktionen .....	13
<b>Anlage 1: Übersicht aller bestehenden Vertriebsabkommen unserer Bank.....</b>		<b>15</b>

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

## 1. Einleitung

Diese Regelung informiert über alle Pflichten und Aufgaben, die sich für unsere Bank aus der Annahme und Übermittlung, der Platzierung und der Ausführung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, sowie der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten ergeben.

Wesentliche Pflichten in diesem Bereich sind die:

- Einhaltung der Vorgaben zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen (Best execution) unabhängig von der Wertpapierdienstleistung in Rahmen welcher diese abgewickelt werden;
- Wahrung der Kundenrechte hinsichtlich der Anlageprodukte;
- Erfüllung der Meldepflichten an die Behörden;
- Veröffentlichungspflichten und Informationspflichten an den Kunden.

### 1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Regelung informiert über die Normen im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen und legt fest, welche Maßnahmen die Bank getroffen hat, um diesen Normen gerecht zu werden.

### 1.2 Wesentliche Normen

#### Europäische Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), Art 27, 28,29,30;
- Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 zur Sicherung der Finanzinstrumente und der Vermögen der Kunden;
- Richtlinie 2002/47/EG Art. 1 -2, 8, zu den Finanzsicherheiten;
- EMIR (EU) Nr. 648/2012 Art. 10 - 11, Regulierung des außerbörslichen Derivatehandels;
- CSDR (EU) 909/2014, Art. 1 - 8, Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –Abrechnungen;
- SFTR (EU) 2015/2365 Art. 1 - 4, 15, Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung;
- SHRD (EU), 2017/828 Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/393 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Muster und Verfahren zur Meldung und Übermittlung von Angaben zur internalisierten Abwicklung
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/391 zur genaueren Bestimmung des Inhalts der Meldungen über internalisierte Abwicklungen

Diese Normen erhalten durch Technische Regulierungsstandards (kurz RTS) Ergänzungen zu deren Umsetzung.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

## Nationale Rechtsvorschriften

- Legislativdekret Nr. 58/1998 (TUF)
- Regelungen der CONSOB.

## 2. Ausführung von Wertpapieraufträgen

Im Rahmen folgender Wertpapierdienstleistungen nimmt unsere Bank Wertpapieraufträge des Kunden entgegen und führt diese in seinem Auftrag durch:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben,
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung zu Gunsten des Emittenten,
- Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden.

### **a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben**

Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung nimmt die Raiffeisenkasse Kauf- und Verkaufsaufträge vom Kunden an und übermittelt diese zwecks Ausführung an einen Broker, der diese entweder an einen anderen Intermediär weiterleitet oder selbst an einem Ausführungsplatz ausführt.

Unsere Bank wendet sich zu diesem Zweck **ausschließlich an die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG**. Die für die Anbindung an die Ausführungsplätze derzeit von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG (nachfolgend Landesbank) verwendeten Broker sind im Anhang des Wertpapierdienstleistungsvertrages festgelegt, den unsere Bank mit der Landesbank abgeschlossen hat.

### **b) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung zu Gunsten des Emittenten**

Diese Wertpapierdienstleistung besteht darin, Anlageprodukte Dritter bei den Kunden der Bank zu platzieren. Dies setzt voraus, dass aufgrund eines Vertriebsabkommens zwischen der Bank und der jeweiligen Produktgesellschaften (sprich Emittenten oder Konzepture) die Unterbringung dieser Anlageprodukte geregelt ist.

Die Übersicht der derzeit bestehenden Vertriebsabkommen ist dieser Regelung als Anlage beigelegt.

Diese Dienstleistung bietet unsere Bank derzeit in Zusammenhang mit folgenden Anlageprodukten an:

- Investmentfonds;
- Anleihen;
- Versicherungsanlageprodukte;
- Investmentzertifikate;
- Aktien, im Rahmen von erstmaligen öffentlichen Angeboten (IPOs), Kapitalerhöhungen oder Verkaufsangeboten.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

In all diesen Fällen achtet die Landesbank als Dienstleister unserer Bank mit entsprechenden technischen Hilfsmittel darauf, dass die Vorgaben gemäß den Informationsprospekten des Emittenten im Rahmen des öffentlichen oder privaten Angebots eingehalten werden, wobei für Geschäfte dieser Art stets eine Festpreisgarantie besteht.

## c) Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden

Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden nimmt die Bank Aufträge vom Kunden an und übermittelt diese zwecks Ausführung direkt an einen Handelsplatz, wo der Auftrag ausgeführt wird.

Im Rahmen dieser Dienstleistung erfolgt die Zeichnung von Anleihen der Bank.

## 2.1 Die kundengünstigste Ausführung von Aufträgen (Best execution)

Die Normen legen fest, dass die Bank bei der Ausführung von Aufträgen alle Maßnahmen ergreifen muss, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden sprich die Best execution zu gewährleisten.

### Kundenaufträge mit konkreten Weisungen zu den Ausführungsplätzen

Falls die Kunden direkte Weisungen zu den Ausführungsplätzen erteilen (z.B. verpflichtende Angabe des Ausführungsplatzes bei Auftragserteilung über RTO), hält sich die Bank an diese. In diesem Fall beschränkt sich die Gewährleistung der Best execution von Seiten der Bank auf die Elemente, die nicht in der Kundenweisung festgelegt sind. Die Bank informiert den Kunden darüber, dass ausdrückliche Weisungen sie davon abhalten können die Best execution nach ihren eigenen Grundsätzen der Auftragsausführung zu gewährleisten.

### Kundenaufträge ohne konkrete Weisungen zu den Ausführungsplätzen

Kundenaufträge ohne konkrete Ausführungsanweisungen (weisungsfreie Aufträge) können über unterschiedliche Ausführungswege bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen sowohl im In- als auch im Ausland. In diesem Fall muss die Bank die kundengünstigste Ausführung gewährleisten. Das bestmögliche Ergebnis wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren:

- Kurs,
- Kosten,
- Ausführungsgeschwindigkeit,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung,
- Markttiefe,
- Art

und aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Elemente, die die Bank in der Ausführung der Kundenaufträge berücksichtigen muss, erreicht.

In erster Linie sind dabei alle die vom Kunden zu tragenden Kosten zu berücksichtigen, d.h. jene, die in direktem Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, die Gebühren des Ausführungsplatzes, die Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren Dritter.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Nachdem unsere Bank selbst keinen Zugang zu Ausführungsplätzen oder Brokern unterhält und alle Aufträge, sowohl vonseiten der Kunden als auch der Bank selbst, an die Landesbank übermittelt, ist die kundengünstigste Ausführung der Aufträge Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung mit dieser.

## **Statische und dynamische Best execution**

Aktuell werden Kundenaufträge mit konkreten Weisungen durchgeführt, wobei im Sinne einer „statischen“ Best execution der kundengünstigste Ausführungsplatz pro Wertpapier festgelegt und als Default vorgeschlagen wird. Der kundengünstigste Ausführungsplatz wird dabei nicht für jeden Geschäftsfall einzeln bestimmt, sondern anhand der Erfahrungswerte des Dienstleisters, sprich aufgrund der einzelnen Ergebnisse vorangehender Geschäftsfälle.

Sobald beim Dienstleister die normativen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind, wird dieser auf die „dynamische“ Best execution umsteigen. Diese Form der kundengünstigsten Auftragsausführung wird zukünftig gewährleisten, dass jederzeit die Bedingungen pro Einzelwertpapier auf den verschiedenen Ausführungsplätzen elektronisch überprüft werden kann, sodass die für den konkreten Auftrag besten Gesamtbedingungen gewährleistet werden können.

Damit die Landesbank ihre vertraglichen Leistungen gegenüber unserer Bank erfüllen kann, verpflichtet sich unsere Bank:

- die Wertpapieraufträge des Kunden unverzüglich zu übermitteln,
- im Falle von kapitalrelevanten Wertpapieroperationen, die eine Entscheidung seitens des Kunden verlangen, diese rechtzeitig mitzuteilen.

## **Die kundengünstigste Ausführung im Falle der Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung zu Gunsten des Emittenten**

Die Einhaltung der kundengünstigsten Ausführung besteht im Rahmen dieser Dienstleistung darin:

- die Preisvorgaben des Emittenten (sprich Nettoinventarwert, Zeichnungspreis, Rückkaufpreis) einzuhalten;
- die Kosten für den Kunden möglichst gering zu halten, wobei auf jeden Fall gilt, dass die Maximalwerte des Emittenten nicht überschritten werden.

## **Die Kundengünstigste Ausführung bei Anleihen eigener Ausgabe**

Bei Zeichnung von Anleihen eigener Ausgabe stellt unsere Bank selbst den Ausführungsplatz dar (Primärmarkt).

Was hingegen den Sekundärmarkt angeht, werden:

- die vor dem 31.12.2017 ausgegebenen Anleihen, gemäß den internen Handelsregeln der Landesbank negoziert;
- die nach dem 01.01.2018 ausgegebenen Anleihen auf dem multilateralen Handelssystem Hi-MTF quotiert und negoziert.

Für die gemäß den internen Handelsregeln negozierten Wertpapieren vereinbart unsere Bank mit den Kunden einen Kauf-/Verkaufsauftrag in Form eines Festpreisgeschäftes. Das bedeutet, dass es ausschließlich einen täglich errechneten „fairen Preis“ (Fair value) gibt, der dem Kunden für den gesamten

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Tag angeboten wird. Bei Geschäften mit Festpreisgarantie ist es untersagt, dem Kunden zusätzliche Kosten für die Ausführung zu verrechnen.

## 2.2 Handelsplätze und Abwicklungssicherheit

Ein Ziel der Wertpapierreform auf EU-Ebene ist die weitmögliche Verlagerung des Handel hin von nicht geregelten auf geregelte Handelsplätze.

Geregelte Handelsplätze bieten durch das entsprechende Regelwerk sowohl eine hohe Vor- und Nachhandelstransparenz als auch eine hohe Abwicklungssicherheit, d.h. mittels spezifischer Verfahren wird die Anzahl der Aufträge mit Zahlungs- bzw. Lieferungsverzögerungen (sogenannte „gescheiterte“ Aufträge) möglichst gering gehalten.

Die Nutzung eines nicht geregelten Handelsplatzes ist immer dann notwendig, wenn z.B. ein nicht standardisiertes Produkt an der Börse nicht handelbar ist.

In der Abwicklung der Wertpapieraufträge über die Landesbank ist vereinbart, dass diese die Aufträge nach Möglichkeit immer über geregelte Märkte abwickelt. Für Geschäfte außerhalb eines geregelten Marktes hat die Landesbank verschiedene Regeln festgelegt, die eine angemessene Abwicklungssicherheit gewährleisten. Unser Vertragspartner gewährleistet dabei eine fristgerechte Lieferung der Wertpapiere.

Durch entsprechende IT-technische Maßnahmen sind zudem Leerkäufe von Seiten der Kunden unterbunden.

## 2.3 Veröffentlichungspflichten

Die Bank ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich gebührenfrei eine Information über ihre fünf wichtigsten Handelsplätze, berechnet auf das Handelsvolumen der im Vorjahr ausgeführten Kundenaufträge, zu veröffentlichen.

Die Information ist getrennt pro Gattung der Finanzinstrumente und spezifischer Trennung der Kundeneinstufung im vorgeschriebenen Format und mit folgendem Detail zu veröffentlichen:

- a) Gattung von Finanzinstrumenten;
- b) Handelsplatz;
- c) Volumen der auf diesem Handelsplatz ausgeführten Kundenaufträge, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtvolumens der von der Bank ausgeführten Aufträge;
- d) Anzahl der auf diesem Handelsplatz ausgeführten Kundenaufträge, ausgedrückt als Prozentsatz der von der Bank insgesamt ausgeführten Aufträge;
- e) Prozentsatz der unter Buchstabe d) genannten ausgeführten Aufträge, die auf passive und aggressive Aufträge (Erstere stellen Liquidität bereit, Zweitere entziehen Liquidität) entfallen;
- f) Prozentsatz der unter Buchstabe d) genannten Aufträge, die auf gelenkte Aufträge (d.h. in denen der Kunde den Ausführungsplatz festlegt) entfallen;
- g) Angabe, ob die Bank im Vorjahr in der jeweiligen Gattung von Finanzinstrumenten im Durchschnitt weniger als ein Handelsgeschäft pro Geschäftstag getätigt hat.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Zudem ist eine zusammenfassende Bewertung der erreichten Ausführungsqualität aller Handelsplätze einzufügen.

Für die Tätigkeit unserer Bank sind folgende Angaben von Bedeutung:

- a) eine Beschreibung der Bedeutung, die die Bank den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat;
- b) eine Information zu vorhandenen engen Verbindungen, Interessenkonflikten und gemeinsamer Eigentumsverhältnisse in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden;
- c) eine Erläuterung dazu, ob bei der Auftragsausführung von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen.

Nachdem unserer Bank alle Aufträge über die Raiffeisen Landesbank abwickelt, wird diese als einziger Broker mit einem 100%igen Anteil des Handelsvolumens in den verschiedenen Gattungen von Finanzinstrumenten mit 100% angeführt.

Die Information muss auf der Webseite der Bank veröffentlicht werden. Das verwendete Dateiformat muss maschinenlesbar sein und als Download zur Verfügung stehen.

## 3. Die Nebendienstleistung der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten

Heutzutage sind fast ausnahmslos alle Finanzinstrumente entmaterialisiert, da Wertpapiere bereits bei Emission einer zentralen Stelle (Zentralverwahrer, Central securities depository, kurz "CSD") zur dauerhaften Verwahrung übergeben werden. In Italien obliegt diese Aufgabe der Monte Titoli S.p.a.

Die Verwahrung, ab Zentralverwahrer bis zur obersten Verwahr- oder Depotstelle des Kunden, ergibt eine Verwahrungskette, die auch aus mehreren Gliedern bestehen kann. Die durchgehende Verwahrungskette gewährleistet dabei, dass alle Wertpapiere auch über mehrere Depotstellen hin, bis zum Zentralverwahrer zurückverfolgt werden können, der sicherstellt, dass die handelbaren Finanzinstrumente der genauen begebenen Gesamtsumme entsprechen.

Die Rolle der obersten Verwahr- oder Depotstelle des Kunden obliegt im Falle von entmaterialisierten Finanzinstrumenten der Bank im Kundenkontakt, mit welcher der Kunde die Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung vereinbart.

Entmaterialisierte Finanzinstrumente, bedeuten für den Kunden, dass:

- die Inhaberschaft und die anderen Rechte bezüglich der Finanzinstrumente durch Buchungen auf dem Wertpapierdepot des Kunden bei der Bank dokumentiert werden,
- er seine Rechte als Inhaber ausschließlich über die Bank ausüben kann.

Unsere Bank bietet die Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von entmaterialisierten Finanzinstrumenten und in einigen Fällen von materiell begebenen Finanzinstrumenten für den Kunden an und bekleidet somit Ersteren die Rolle der ersten Verwahr- und Depotstelle.

Durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen unserer Bank und der Landesbank übernimmt Letztgenannte die Rolle der zweiten Depotbank und kann sich für die Erbringung ihrer Leistungen



# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

weiterer Verwahrer/Depotstellen bedienen. Die wichtigsten Verwahrer/Depotstellen, deren sich die Landesbank bedient werden offengelegt und bei Bedarf wird die Information auf Anfrage hin für das spezifische Finanzinstrument mitgeteilt.

## 3.1 Maßnahmen zum Schutz der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Die Normen legen fest, dass die Bank bei der Verwahrung und Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen muss, um die Finanzinstrumente und Gelder der Kunden untereinander und vom Vermögen der Bank getrennt zu halten.

Im Detail ist unsere Bank hinsichtlich Finanzinstrumenten und Geldern der Kunden (nachfolgend „Werte“ genannt) zu Folgendem verpflichtet:

**a) Die Werte sind auf Positionen gebucht, die auf den Namen des Kunden lauten. Jedes Wertpapierdepot muss jederzeit eindeutig einer spezifischen Kundenposition zuordenbar sein.**

Auf Anfrage stellt die Bank den zuständigen Behörden und anderen Berechtigten auf jeden Fall folgende Informationen zur Verfügung:

- zugehörige interne Konten und Aufzeichnungen, aus denen die Salden der für den einzelnen Kunden gehaltenen Werte klar erkennbar sind;
- werden die Werte von anderen Stellen verwahrt, Angaben zu den Konten, auf denen diese gehalten werden, und zu den entsprechenden Vereinbarungen mit diesen Unternehmen;
- Angaben zu Dritten, die ausgelagerte Aufgaben ausführen;
- die an den Prozessen beteiligten Mitarbeiter, einschließlich jener die für die Einhaltung der für den Schutz der Werte geltenden Anforderungen verantwortlich sind;
- Vereinbarungen, die für die Feststellung des Eigentums der Werte relevant sind.

**b) Die Aufzeichnungen müssen stets korrekt sein, als Prüfpfad dienen können und mit den für den Kunden gehaltenen Werten übereinstimmen**

- sind die Werte bei einem Dritten hinterlegt, prüft die Bank regelmäßig die Übereinstimmung der Werte;
- die Hinterlegung der Werte bei Dritten ist, ausgenommen der ausdrücklich vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen, nur innerhalb der EU zulässig;
- sämtliche Daten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten der Kunden werden mindestens für fünf Jahre aufbewahrt.

**c) Die Werte zu schützen**

Die Werte sind vor den Forderungen der Gläubiger an die Bank geschützt.

- über die Anwendbarkeit des Bail-in auf das spezifische Wertpapier wird der Kunde informiert;

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

- die Bank informiert den Kunden im Rahmen der vorvertraglichen Information über ihre Mitgliedschaft beim Fondo Nazionale di Garanzia – Nationaler Garantiefonds (FNG);
- die Bank darf die Wertpapiere nur dann für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden, falls mit dem Kunden zuvor die Bedingungen ausdrücklich vereinbart wurden, der Kunde den Bedingungen ausdrücklich zugestimmt hat und diese auch eingehalten werden;
- hat ein Dritter gegenüber dem Kunden Anrecht auf ein Pfand- oder Sicherungsrecht auf die Werte des Kunden, informiert die Bank den Kunden und hält diese Rechte vertraglich ausdrücklich fest, um in jedem Fall die Rechte und Eigentumsverhältnisse klarzustellen;
- die Bank prüft die Korrektheit der Garantie, die der Kunde Dritten auf seinen Werten einräumt (Verordnung (EU) 2017/593 Art. 6);
- die Werte sind vor unbefugter Verwendung geschützt.
- unsere Bank führt keinerlei Wertpapierleihgeschäfte auf Wertpapiere im Besitz der Kunden durch. Die Mitarbeiter der Bank sind über diese Regelung informiert und kennen die Pflichten der Bank.
- in der vertraglichen Vereinbarung mit der Landesbank ist vereinbart, dass diese keinerlei Wertpapierleihgeschäfte auf Wertpapiere im Besitz unserer Kunden tätigt.

## 3.2 Der Verantwortliche

Entsprechend der EU-Verordnung (2017/593 Art. 7) ernennt die Bank einen Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden.

Diese Ernennung erfolgt in unserer Bank sobald die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Banca d'Italia veröffentlicht wurden.

## 3.3 Informationen an den Kunden

Die Informationen an den Kunden, die zu den verwahrten und verwalteten Anlageprodukten entstehen sind in der Regelung zu den Offenlegungspflichten enthalten und betreffen hinsichtlich der Leistungen, die Gegenstand der vorliegenden Regelung sind.

Zu folgenden Ereignissen wird der Kunde zwecks Mitteilung seiner Entscheidung informiert:

- Kapitaloperationen, öffentliche Angebote (Rückkauf, Zeichnung, Verkauf, Tausch, Umwandlungen, Fusion),
- Aufnahme von Insolvenzverfahren mit notwendiger Anmeldung in der Konkursmasse,
- sollte der Kunde keine Entscheidung treffen, kommt die vom Hersteller vorgesehene Default Option zur Anwendung, über die der Kunde nach erfolgter Ausführung informiert wird.

Sofern Kapitaloperationen keiner Entscheidung vonseiten des Kunden benötigen, wird der entsprechende Geschäftsfall automatisch durchgeführt und dem Kunden mitgeteilt. Darunter fallen z.B.:

- Aktien-Splits,
- Zusammenfassung von Aktien (Reverse Split),

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

- Zwangsfusionen,
- Zwangsausgliederungen,
- Zwangsumwandlung von ADRs in Aktien oder Bargeld,
- Dividendenzahlung,
- Zinszahlungen,
- Versammlungen der Aktionäre und Anleiheninhaber.

In den Fällen von relevanten Aktionärs- und Obligationärsversammlungen haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht bei Bekanntwerden nach den gleichen Vorgehensweisen, wie bei Kapitaloperationen, avisiert zu werden. Gleichzeitig haben die betroffenen Gesellschaften Europas das Recht selbst, oder über Dritte Anfragen zu den Inhabern der jeweiligen Aktien mit Stimmrecht an die Landesbank zu richten und die entsprechenden Informationen zu den Inhabern erhalten.

- Bewertungen der Anlageprodukte.

Trimestral wird dem Kunden sein Bestand an Anlageprodukten mit dem entsprechenden Gegenwert (Markt- oder Schätzwert) übermittelt. Diese Benachrichtigung kann entfallen, falls Online die jederzeitige Nachprüfung der eigenen Kundenposition samt Kosten möglich ist.

Zudem hat der Kunde jederzeit das Recht auf Anfrage den Gegenwert der gehaltenen Anlageprodukte zu erfahren.

Unsere Bank übermittelt den Bestand und dessen Bewertung allen Kunden trimestral. Die Informationen zum Gegenwert der Anlageprodukte werden ihr von der Landesbank zur Verfügung gestellt.

## **4. Veröffentlichung und Meldepflicht der Geschäftsfälle**

Die MiFID II hat unter anderem zum Ziel die Vor- und Nachhandelstransparenz zu verstärken und EU-weit einheitlich zu gestalten. Die Transparenz erfordert die Zurverfügungstellung von Informationen zu den Geschäftsfällen von Seiten aller Wertpapierfirmen, die diese entsprechend der normativ vorgeschriebenen Meldepflichten erfüllen müssen.

Die Meldepflichten sind je nach Wertpapierfirma (Bank, oder Betreiber eines Handelsplatzes) und je nach Art des Geschäftsfalls unterschiedlich geregelt.

Die Meldepflichten, die unsere Bank über die Landesbank abwickelt, sind Gegenstand eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages.

### **4.1 Transaction Reporting**

Geschäfte mit Finanzinstrumenten,

- die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde,
- deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist (z.B. nicht quotierte PRIIPs, die Renditemuster an quotierte Finanzinstrumente knüpfen),

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

- deren Basiswert ein aus, an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten, zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist,

müssen von der Bank spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Diese Meldung, genannt „Transaction Reporting“ beinhaltet derzeit über 100 Datenfelder pro Geschäftsfall und informiert unter anderem über die Bezeichnung, die Anzahl, das Volumen und den Kurs der Finanzinstrumente, das Datum des Geschäftsfalles, Angaben zur Identifizierung des Kunden (LEI-Kode) und weitere.

Die Meldung kann jede Bank direkt vornehmen, oder sich dafür eines Datenbereitstellungsunternehmens bedienen, welches über die eigene Zulassung für Datenübermittlungen an die Behörden verfügt (genehmigter Meldemechanismus, approved reporting mechanism, kurz „ARM“).

Diese Meldung wickelt unsere Bank über die Landesbank ab, die sich für die Durchführung derselben der Deutschen Bank als Meldemechanismus bedient. Die Datenübermittlung wird vom IT – Dienstleister technisch unterstützt.

## 4.2 Meldepflichten zu den Geschäften, die über keinen Zentralverwahrer abgewickelt werden (CSDR-Meldung)

Für Geschäftsfälle mit Finanzinstrumenten, die außerhalb der Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme eines Zentralverwahrers (CSD) abgewickelt werden, ist eine spezifische Meldepflicht (Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung gemäß Artikel 9 CSDR) vorgesehen. Die Meldung erfolgt das erste Mal im Juli 2019. Die Meldung geht trimestral an die Consob.

Es handelt sich dabei in der RGO um folgende Geschäftsfälle:

- Übertragung von Finanzinstrumenten von einem Depot zum anderen innerhalb derselben Bank (der Übertragungsgrund ist irrelevant)
- Pensionsgeschäfte (PCTs)

Von der Meldung ausgeschlossen sind:

- Finanzinstrumente, die nicht entmaterialisiert, also materiell ausgegeben wurden;
- Finanzinstrumente, die bei Zentralverwahrern außerhalb der EU hinterlegt sind.

Die Raiffeisenkasse meldet folgende Geschäftsfälle nicht, da diese von der Landesbank gemeldet werden:

- Übertragung von Finanzinstrumenten von einem Depot zum anderen zwischen zwei Banken innerhalb der RGO (der Übertragungsgrund ist irrelevant),
- Anleihen eigener Ausgabe, die nach den internen Handelsregeln über die Landesbank gehandelt werden.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Die Meldung umfasst den aggregierten Umfang (Anzahl der Abwicklungsanweisungen) und Wert (Volumen x Preis), aufgeteilt nach Finanzinstrument, Art des Geschäfts, Kundentyp, Zentralverwahrer des Emittenten.

Derzeit arbeitet unsere Bank mit Unterstützung der Verbundpartner an der termingerechten Umsetzung dieser trimestralen Meldepflicht.

## 4.3 Meldepflichten zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR-Meldung)

Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihgeschäfte, Buy/Sell back- und Sell/Buy back-Geschäfte, Lombardgeschäfte) werden von den Normen spezifische Meldungen gefordert.

Unsere Bank bietet keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und somit auch keine Pensionsgeschäfte (PCTs) an, sodass sie von dieser Meldepflicht nicht betroffen ist.

## 5. Risiken und Sanktionen

### 5.1 Risiken

**Risiko bei Nichteinhaltung der Best execution:** im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen zur kundengünstigsten Ausführung ist eine Annullierung des Geschäftsfalls durch ein Gerichtsurteil möglich.

In Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen informiert die Landesbank unsere Bank periodisch über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, damit unsere Bank die kundengünstigste Ausführung nachweisen kann.

**Risiko in Zusammenhang mit den Verwahrstellen:** dieses Risiko entsteht durch die unterschiedlichen normativen Regelungen, denen Verwahrstellen unterworfen sein können.

In Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen informiert die Landesbank unsere Bank über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

**Risiko der nicht korrekten Aufzeichnung der Wertpapierbestände:** Dieses Risiko entsteht durch Fehler in der Verbuchung, Führung und Aufzeichnung der Wertpapierbestände der Kunden. Unsere Bank führt dazu periodische Abgleiche der Konten und Depots durch.

### 5.2 Sanktionen

#### Strafrechtliche Sanktionen

Gemäß Art. 168 (TUF) wird jeder der sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und im Rahmen der Verwahrung nicht an das Gebot der Trennung der eigenen Vermögenswerte von jenen der Kunden hält, um sich einen Vorteil zu verschaffen und dadurch den Kunden Schaden zufügt, mit einer Haftstrafe und mit einer Geldstrafe belegt.

#### Verwaltungsrechtliche Sanktionen

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Im Rahmen des Art. 190 TUF werden Verwaltungsstrafen verhängt, falls die Bank:

- nicht angemessene Maßnahmen setzt, damit die Rechte der Kunden auf die ihr anvertrauten Güter geschützt sind;
- ohne schriftliches Einverständnis des Kunden dessen Vermögenswerte für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet;
- die kundengünstigste Ausführung nicht gewährleistet.

# Regelung zur Auftragsausführung und zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

## Anlage 1: Übersicht aller bestehenden Vertriebsabkommen unserer Bank

Stand zum 25.06.2019

BCC Risparmio & Previdenza (ex Aureo Investment- und Dachfonds)

GAM (ex Julius Bär)

Nord Est

Parvest

Raiffeisen KAG

Union Investment

Vontobel

BNP Paribas

Kepler - Alpenbank

Raiffeisen Offener Pensionsfonds

DZ-Bank

Raiffeisen Landes Bank